

STATUTEN DER STIFTUNG

1. Unter dem Namen «Entwicklungsfonds Seltene Metalle» besteht zur Schaffung eines neuen Industriezweiges in der Schweiz, und damit zur Schaffung von neuen Arbeitsmöglichkeiten in der Schweiz, eine Stiftung im Sinne von ZGB Art. 80 ff. mit Sitz in Zürich.

2. Als Stiftungskapital werden der Stiftung Werte im Betrage von sFr. 370000.- zugewendet.

Weitere Zuwendungen auch von Drittpersonen an die Stiftung sind jederzeit zulässig unter der Voraussetzung, dass diese im Sinne der Zwecke dieser Stiftungsurkunde zu verwenden sind.

Die Stiftung wird in das Handelsregister in Zürich eingetragen.

Der Sitz der Stiftung kann durch einen Beschluss des Stiftungsrates mit drei Viertel Mehrheit verlegt werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

3. Die Stiftung bezweckt die Unterstützung und Durchführung von. Forschungen und Untersuchungen im Gebiete der Seltenen Metalle im Hinblick auf deren industrielle Verwertung. bis zur Stufe der Produktionsreife.

Seltene Metalle sind beispielsweise die folgenden:

Beryllium
Wismuth
Bor
Cadmium
Cerium
Chrom
Kobalt
Niob
Germianium
Hafnium
Indium
Lithium
Mangan
Molybdän
Tantal
Tellur
Thallium

Thorium
Titan
Vanadium
Wolfram
Zirkonium

Die Stiftung kann auch Forschungen und Untersuchungen im vorgenannten Sinne auf andern Gebieten unterstützen, resp. durchführen, die sich auf Entdeckungen beziehen, welche sich bei den obgenannten Forschungen und Untersuchungen der Seltenen Metalle ergeben haben.

4. Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch

- a) finanzielle Leistungen und Beiträge an Dritte, z.B. öffentliche oder private Institutionen oder Unternehmungen,
- b) fachtechnische Leistungen an Dritte, z.B. öffentliche oder private Institutionen oder Unternehmungen,
- c) Beauftragung von Dritten, z.B. Ingenieuren und Spezialisten, öffentlichen oder privaten Institutionen oder Unternehmungen,
- d) Gründung einer eigenen Forschungsstätte.

5. Der Stiftungsrat bestimmt im Einzelfalle frei, auf welche Art und Weise der Zweck der Stiftung verwirklicht werden soll.

Der Stiftungsrat bestimmt über Gebrauchsüberlassungen und Verkauf von Ergebnissen der Stiftungstätigkeit in jeder Form sowie über Erteilung von technischer Beratung, Anleitung und Mitteilungen.

Alle Vereinbarungen mit Dritten sind schriftlich einzugehen, wobei ausdrücklich jede Haftung der Stiftung und der Stiftungsräte wegzubedingen ist.

6. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen der Stiftungszwecke frei über die Verwendung der Mittel der Stiftung, wobei er ausdrücklich ermächtigt ist, für die Zwecke der Stiftung das Kapital zu verwenden und aufzuzehren. Alle Einnahmen der Stiftung sind für die Zwecke der Stiftung zu verwenden. Der Stiftungsrat bestimmt über die Verwendung allfälliger Erträge und Einkünfte im Rahmen der Stiftungszwecke.

Er bestimmt frei nach bestem eigenem Ermessen über die Anlage der Mittel, die für die Zwecke der Stiftung nicht unmittelbar verwendet werden, wobei er die Grundsätze einer gewissenhaften Vermögensverwaltung zu beachten hat, ohne an irgendwelche Vorschriften, wie z.B. solche über mündelsichere Anlagen, gebunden zu sein.

Das Stiftungsvermögen, das nicht unmittelbar für Stiftungszwecke verwendet wird, ist getrennt von jeder anderen Vermögensverwaltung bei einer schweizerischen Grossbank aufzubewahren.

7. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass

- a) keine Beträge irgendwelcher Art an den Stifter zurückfliessen oder ihm bezahlt werden,
- b) mit den Mitteln der Stiftung keine Propaganda irgendwelcher Art gemacht werden darf,
- c) mit den Mitteln der Stiftung in keiner Weise die Gesetzgebung eines Landes oder eines Landesteils beeinflusst werden darf,
- d) die Mittel der Stiftung ausschliesslich nur im Sinne des Stiftungszweckes gemäss Ziff. 1, 3 und 4 verwendet werden dürfen. mit Ausnahme der Vergütungen an die Stiftungsräte gemäss Ziff. 11 unten und der Deckung der Verwaltungskosten der Stiftung.

8. a) Organe der Stiftung sind ein Stiftungsrat und die Kontrollstelle. Der Stiftungsrat setzt sich aus drei oder mehr Mitgliedern zusammen.

b) Dem Stiftungsrat steht eine beratende Kommission zur Seite. Diese versammelt sich jährlich mindestens einmal. Der Stiftungsrat gibt ihr von seinem Tätigkeitsbericht und dem Bericht über Mittelverwendung und Vermögensausweis Kenntnis, ebenso von seinem Tätigkeitsprogramm mit Kostenvoranschlag.

Der Stiftungsrat kann ihr Fragen zur Beratung vorlegen und von ihr Anregungen entgegennehmen.

Betrifft eine Frage eine Firma, welcher ein Mitglied der beratenden Kommission als Angestellter oder Verwaltungsrat angehört, so tritt dasselbe. in den Ausstand.

Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Kommission für eine Dauer von 3 Jahren.

9. Der Stiftungsrat hat zu erstellen:

a) vor Beginn des Kalenderjahres ein Tätigkeitsprogramm mit Kostenvoranschlag,

b) innert 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht sowie einen Bericht über die Verwendung der Mittel und Vermögensausweis. Der letztere Bericht ist von der Kontrollstelle zu revidieren.

10. Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Die Stiftungsräte bezeichnen aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Stiftungsräte. Zirkulationsbeschlüsse und schriftliche Stimmabgabe sind zulässig.

Das Stimmrecht der Stiftungsräte ist nicht übertragbar.

Der Stiftungsrat kann einzelnen oder allen Stiftungsräten und auch Drittpersonen Kollektivunterschrift je zu zweien oder Einzelunterschrift erteilen.

11. Den Stiftungsräten werden die ihnen bei Ausübung ihrer Pflichten entstehenden Spesen zurückerstattet; ferner erhalten sie mit Ausnahme des Stifters eine Vergütung von Fr. 50.- für die Teilnahme an einer Sitzung. Die Vergütung für die Teilnahme an einer Sitzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates innerhalb vernünftiger Grenze erhöht werden.

12. Der Stiftungsrat erlässt, sofern ihm dies wünschenswert erscheint, ein Reglement über die Art und Weise der Verwirklichung der Zwecke der Stiftung.
Niemandem steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes zu.

13. Als erste Stiftungsräte werden ernannt die Herren

Dr. O.H.C. Messner, Zürich, Präsident
Prof. E. Baumann, Zürich
Dir. O. Zipfel, Bern
Robert Dubois, Saint-Legier sur Vevey.

14. Jeder Stiftungsrat hat ein Vorschlagsrecht für seinen Nachfolger.

Der Stiftungsrat ergänzt sich durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder selbst. Es gilt dabei die Ausnahme, dass das Eidg. Departement des Innern den Nachfolger von Herrn Prof. E. Baumann aus dem Lehrkörper einer schweizerischen Hochschule, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wenn möglich aus dem Lehrkörper einer Hochschule am Sitze der Stiftung bestimmt.

15. Der Stifter bezeichnet als erste Kontrollstelle die Neutra Treuhand AG, Zürich. Der Stiftungsrat bezeichnet in der Folge alljährlich die jeweilige Kontrollstelle.

16. Jedes Mitglied des Stiftungsrates, das zurückzutreten wünscht, hat seine Demission mit einer vorgehenden zweimonatigen Frist dem Präsidenten des Stiftungsrates schriftlich anzuzeigen.

17. Sollte die Stiftung aus irgendeinem Grund dahinfallen oder aufgehoben werden, so ist ihr Vermögen auf die Stiftung Seltene Metalle in Zürich zu übertragen; wenn auch diese nicht mehr bestehen sollte, auf eine oder mehrere wissenschaftliche Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken.

Stiftungserrichtung 15. Dezember 1951, publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 3 vom 5. Januar 1952